

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.26 vom 16. Juni 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.26)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.26 du 16 juin 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.26 del 16 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss § 171 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; SG 640.100) und § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) kann die betroffene Person gegen Entscheide der Steuerrekurskommission bezüglich der kantonalen Steuern Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben. Dieses zweistufige Rechtsmittelverfahren gilt auch für die direkte Bundessteuer (vgl. BGE 130 II 65 E. 6; BJM 2008, S. 220; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 277, 287).

Nach § 44 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter zuständig, wenn wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat oder das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahinfällt. Die gleiche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung. Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt, weshalb der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts zuständig ist.

1.2 Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2014 (Verfahren VD.2017.26) und die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2014 (Verfahren VD.2017.27) betreffen dieselben Parteien sowie dieselbe Sach- und Rechtslage, weshalb die Verfahren vereinigt werden und in einem einzigen Urteil darüber befunden werden kann.

### **E. 2**

Der Rekurs und die Beschwerde gegen die Entscheide der Steuerrekurskommission sind innert 30 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht zu erheben (§ 171 StG, Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). Für die Verwaltungsrechtspflege gelten keine Gerichtsferien (§ 21 Abs. 2 VRPG i.V.m. § 171 Abs. 4 StG). Betreffend die direkten Bundessteuern sind Gerichtsferien zudem von Bundesrechts wegen ausgeschlossen (BGer 2C\_407/2012 vom 23. November 2012 E. 2.4, 2C\_331/2008 vom 27. Juni 2008 E. 1). Demgegenüber ist die von der Rekurrentin in ihrer Replik angeführte Regelung von Art. 145 Abs. 1 lit. c der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272), wonach gesetzliche Fristen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar stillstehen, auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von vornherein nicht anwendbar.

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass entgegen der Annahme der Rekurrentin kein Fristenstillstand über Weihnachten zu berücksichtigen ist. Die Rechtsmittelfristen von 30 Tagen haben somit am Folgetag nach der am 21. Dezember 2016 erfolgten Zustellung der angefochtenen Entscheide der Steuerrekurskommission zu laufen begonnen und am 19. Januar 2017 geendet. Der Rekurs und die Beschwerde wurden am 31. Januar 2017 der Schweizerischen Post übergeben. Damit wurden die Rechtsmittelfristen nicht eingehalten.

### E. 3

3.1 In ihrer Replik macht die Rekurrentin geltend, als Nichtjuristin habe sie nicht erkennen können, dass im vorliegenden Verfahren kein Fristenstillstand über Weihnachten gelte, und in den Rechtsmittelbelehrungen in den angefochtenen Entscheiden der Steuerrekurskommission sei auch nicht darauf hingewiesen worden. Auf ihren Rekurs und ihre Beschwerde sei deshalb einzutreten. Damit ersucht sie sinngemäss um Wiederherstellung der Rechtsmittelfristen.

3.2 Gemäss § 147 Abs. 5 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung der Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten gewesen ist. Das Begehren muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Damit wird ein allgemeines Prinzip des Verfahrensrechts zum Ausdruck gebracht, wonach die Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist verlangt werden kann, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Als unverschuldet gilt ein Versäumnis, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Massgeblich sind nur Gründe, die einer Person die Wahrung ihrer Interessen auch bei Einsatz der gehörigen Sorgfalt gänzlich verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 2.2.2, VD.2016.242 vom 1. März 2017 E. 3.3, VD.2015.222 und VD.2015.223 vom 20. Juli 2016 E. 3.2). Entsprechend ist die Fristwiederherstellung im DBG geregelt (VGE VD.2015.222 und VD.2015.223 vom 20. Juli 2016 E. 3.2). Gemäss Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 140 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG wird auf verspätete Beschwerden nur eingetreten, wenn die Steuerpflichtige nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert gewesen ist und dass die Beschwerde innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht worden ist. Zur Wiederherstellung einer versäumten Frist bedarf es der klaren Schuldlosigkeit der betroffenen steuerpflichtigen Person und gegebenenfalls ihrer Vertretung (BGer 2C\_407/2012 vom 23. November 2012 E. 3.2).

Im vorliegenden Fall fehlt es an der für die Fristwiederherstellung erforderlichen Schuldlosigkeit. In der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheide wird unmissverständlich festgehalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen ist. Irgendein Hinweis auf die ZPO oder Gerichtsferien findet sich darin nicht. Unter diesen Umständen hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin auch als juristische Laiin keinen begründeten Anlass gehabt, davon auszugehen, die in der ZPO vorgesehenen Gerichtsferien könnten auch in einem Verwaltungsgerichtsverfahren betreffend öffentlich-rechtliche Steuern gelten. Die Annahme der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, aufgrund der im Zivilprozess geltenden Gerichtsferien ihren Rekurs bzw. ihre Beschwerde entgegen der Rechtsmittelbelehrung nach Verstreichen der 30-tägigen Frist einreichen zu dürfen, ohne fachkundigen Rat einzuholen, widerspricht sorgfältigem Verhalten, wie es hier geboten gewesen wäre. Gerade als juristische Laiin wäre sie gehalten gewesen, die Angaben in den Rechtsmittelbelehrungen zu befolgen. Die Vorinstanz war hingegen nicht verpflichtet, in den Rechtsmittelbelehrungen Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit der zivilprozessualen Gerichtsferien zu machen (vgl. BGer 2C\_407/2012 vom 23. November 2012 E. 3.2). Vielmehr war es eben Sache der Rekurrentin, sich bei der Vorinstanz oder dem

Verwaltungsgericht zu erkundigen, wenn sie glaubte, dass die in den Rechtsmittelbelehrungen angegebene Rechtsmittelfrist sich durch Gerichtsferien verlängern würde.

#### **E. 4**

Aus dem Dargelegten folgt, dass die sinngemässen Fristwiederherstellungsgesuche vom 1. Juni 2017 abgewiesen werden. Damit bleibt es dabei, dass der Rekurs und die Beschwerde vom 30. Januar 2017 verspätet erhoben worden sind, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang hat die Rekurrentin gemäss § 30 Abs. 1 VRPG resp. 145 i.V.m. Art. 144 DBG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.